

## 1. Vertragsschluss

Die hr werbung GmbH hat die ARD MEDIA GmbH beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Hörfunk, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Hessischen Rundfunk für hr1, hr3, hr4, YOU FM und hr-INFO betriebenen Programme ausgestrahlt werden, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der hr werbung GmbH auszuführen. Die hr werbung GmbH behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. Die hr werbung GmbH und die ARD MEDIA GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin genannt) verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihnen bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## 2. Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, dem Medienstaatsvertrag – in seiner jeweils gültigen Fassung – und den vom Zentralverband der Werbewirtschaft e. V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Es gelten die ARD-Werberichtlinien in der Fassung vom 16.11.2021. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung.

## 3. Einheitlicher Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

## 4. Einschaltung von Werbeagenturen

Erteilt eine Werbeagentur Aufträge, so geschieht dies auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Auftraggeber aus dem der Forderung zugrundeliegenden Werbevertrag an die Auftragnehmerin ab. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).

Sie ist berechtigt, diese dem Auftraggeber der Werbeagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung der Forderung gegenüber dem Auftraggeber der Werbeagentur erfolgt dabei rein zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung der

Auftragnehmerin gegenüber der Werbeagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der Auftragnehmerin auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Auftraggeber der Werbeagentur bestehen. Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der Auftragnehmerin während der Abwicklung des Auftrages eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten.

## 5. Auftrag

Aufträge werden erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung bindend. Können einzelne Termine aus Kapazitätsgründen nicht, wie vom Auftraggeber beauftragt, durch die Auftragnehmerin gebucht werden, kann die Auftragnehmerin dem Auftraggeber vergleichbare Alternativtermine vorschlagen und diese in der Auftragsbestätigung erstmalig anbieten.

Diese Alternativtermine gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch widerspricht.

## 6. Ablehnungsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Auftragnehmerin vor Werbespots wegen des Inhalts, der technischen Form oder häufiger Wiederholungen zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der\*die Intendant\*in des Hessischen Rundfunks die Ausstrahlung eines Werbespots wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des §3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk – in seiner jeweils gültigen Fassung – ablehnt. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

## 7. Preise, Abrechnung

7.1 Die Auftragnehmerin berechnet und gewährt die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Agenturermäßigung und Skonti. Die Auftragnehmerin behält sich vor für Sonderplatzierungen (z. B. Eckplatzierungen) Aufschläge zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

7.2 Sämtliche vereinbarte Konditionen (inkl. Preisnachlässe, etwaige Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

7.3 Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.4 Der Grundpreis ist bei hr1, hr3, hr4, YOU FM und hr-iNFO das Entgelt für die Ausstrahlung der Werbespots über Ultrakurzwellen-Sender. Bei einigen Programmen erfolgt eine Ausstrahlung über Satellit. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

7.5 Der Grundpreis umfasst auch die funktechnische Bearbeitung der Sendeunterlagen. Die Gestaltungskosten der Werbespots gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.6 Musik, Gesang, etwaige Geräuschkulissen usw. werden, soweit sie Bestandteil der Werbespots sind, in die Ausstrahlungszeit mit eingerechnet.

## **8. Spotproduktion durch die hr werbung GmbH**

Das urheberrechtliche Nutzungs- und Leistungsschutzrecht an den Werbespots geht, soweit die hr werbung GmbH die Werbespots gestaltet und die entsprechenden Rechte erworben hat, an den Auftraggeber zur Verwendung im Werbefunk über, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## **9. Verbundwerbung**

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der Auftragnehmerin.

## **10. Vertragsjahr**

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11. Haftung**

Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbespots bzw. der zur Verfügung gestellten Tonträger oder sonstiger Unterlagen. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin und den Hessischen Rundfunk von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen wettbewerbs- und urheberrechtlicher Art frei, die im Zusammenhang mit seinen Werbespots geltend gemacht werden sollten.

## **12. Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber garantiert, dass der Auftragnehmerin für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Hörfunk, in Online-Medien (z. B. Internet) sowie über sonstige Verbreitungswege erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind.

Ausgenommen hiervon sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der Auftragnehmerin durch ihren Vertrag mit der GEMA erworben und abgegolten werden. Der Auftraggeber überträgt an die Auftragnehmerin das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang.

Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren, sowie aller bekannten Formen des Hörfunks. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks im Bereich Audio über Online-Medien (z. B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast/Live-Streaming).

In der Rechteübertragung ist auch das Recht der Auftragnehmerin enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen.

Die Auftragnehmerin ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die Auftragnehmerin berechtigt für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblocks zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann.

Die Auftragnehmerin wird in Zusammenhang der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin sämtliche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger („Produktion“), zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft, ganz oder in Teilen, in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen.

Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz „www.hr-werbung.de“ und „www.ard-media.de“, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen. Der Auftraggeber garantiert zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein und stellt die Auftragnehmerin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

### **13. Einreichung der Sendeunterlagen**

13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Unterlagen für die jeweiligen Werbespots der Auftragnehmerin spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmeterrin zu liefern. Alle Sendeunterlagen werden von der Auftragnehmerin auf ihre Verwendbarkeit geprüft. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich davon benachrichtigen, wenn Sendeunterlagen unbrauchbar sind oder aus anderen Gründen eine Ausstrahlung nicht vorgenommen werden kann. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Sendeunterlagen so bald wie möglich auszutauschen. Die neuen Sendeunterlagen müssen mindestens 3 Arbeitstage vor dem Datum der Ausstrahlung bei der Auftragnehmerin eingegangen sein. Sollten auch diese Sendeunterlagen von der Auftragnehmerin nicht akzeptiert werden können, ist sie berechtigt, bereits vorliegende einwandfreie Sendeunterlagen für das gleiche Produkt zu wiederholen, ohne den Auftraggeber zu benachrichtigen.

Liegen keinerlei einwandfreie Sendeunterlagen vor und ist der Auftraggeber nicht in der Lage sie rechtzeitig nachzuliefern, so wird ihm die gebuchte Sendezeit in Rechnung gestellt, auch wenn keine Ausstrahlung erfolgte. Wenn

Sendeunterlagen nicht 3 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Datum der Ausstrahlung vorliegen und sie nicht rechtzeitig geprüft werden konnten, besteht für die Auftragnehmerin keine Verpflichtung, den Auftraggeber von der Nichtverwendbarkeit der Sendeunterlagen zu unterrichten. Falls die Sendeunterlagen unbrauchbar sind, hat der Auftraggeber die gebuchte Ausstrahlungszeit zu bezahlen, auch wenn nicht gesendet werden konnte. Erfolgt die Zurückweisung der Unterlagen aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, wenn die Auftragnehmerin Sendeunterlagen, Ersatzsendeunterlagen oder Änderungen der Einschaltpläne nach Fertigstellung der Sendung annimmt, was allein in ihrem freien Ermessen steht, werden hierfür die entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Beschädigung der der Auftragnehmerin übergebenen Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

13.2 Bei fernmündlich erteilten Aufträgen, Dispositionen, Textdurchsagen sowie den Angaben auf den Einschaltplänen trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet der Auftragnehmerin, die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik zusammen mit den Einschaltplänen, einzureichen. Werden die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen keine GEMA-pflichtige Musik verwendet worden ist. Spätestens bei der Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind.

Falls in den Sendeunterlagen Eigen- und/oder Auftragsmusik verwendet wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zum Sendetermin, die dazugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten über den GEMA Soundfile-Upload zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA-Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen. (Weiterführende Informationen finden Sie unter

<https://www.ard-media.de/radio/tarife-service/neues-gemaqvl-meldeverfahren/>)

#### **14. Einhaltung der Sendezeiten/Gewährleistungsrechte**

14.1 Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, doch kann eine Gewähr für die Ausstrahlung an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge oder Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses nicht gegeben werden.

14.2 Die Auftragnehmerin gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbesondere die sorgfältige Ausstrahlung.

Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber einen kostenlosen Ersatztermin zur Verfügung oder erstatten ihm auf Wunsch das gezahlte Entgelt zurück. Ziffer 17 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift entgegensteht.

14.3 Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der Auftragnehmerin beschränken sich für den Fall, dass die Auftragnehmerin dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurde oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Der Auftraggeber kann darüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satellitenausstrahlung, IPVT und Internet, Ansprüche nicht geltend machen. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

#### **15. Rückzahlungsansprüche**

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine entsprechende Rechnungskorrektur auszustellen. Darin aufgeführte Negativbeträge führen zur Erstattung an den Auftraggeber.

#### **16. Bezugnahme in anderen Werbemitteln**

Werbespots dürfen in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich gesagt wird, dass die Werbung im Werbefunk erfolgt. Formulierungen, die auf den Hessischen Rundfunk allgemein hinweisen, wie

etwa "der Hessische Rundfunk sagt", sind nicht gestattet.

#### **17. Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers**

Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die Auftragnehmerin die Leistung bereits erbracht hat. Die Auftragnehmerin ist dann verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers in spätestens 6 Wochen vor dem 1. Sendetermin der Termine, die laut Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der Auftragnehmerin eingegangen sein.

#### **18. Preis- und Tarifänderungen**

Die Änderung von Tarifen tritt bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach Ankündigung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann jedoch in diesem Falle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifierhöhung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber muss dies der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung, erklären.

#### **19. Haftung**

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelfähigen oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- und Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

a. die Auftragnehmerin einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffung der Leistung übernommen hat;

b. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Auftragnehmerin eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Auftragnehmerin oder dieser Personen beruht;

c. eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden für Leben, Körper und Gesundheit geführt hat.

d. nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von der Auftragnehmerin jedoch

der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet wäre.

Die Auftragnehmerin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## **20. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, insbesondere solche auf Erfüllung oder Schadensersatz verjähren, falls nicht gesetzlich eine kürzere Frist bestimmt ist, ein Jahr nach der Ausstrahlung.

## **21. Vertraulichkeit**

21.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus, oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

21.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

## **22. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

## **23. Geltendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.